

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2020-399

vom 19. März 2020

## Keine Durchführung der Gemeindewahlen vom 17. Mai 2020 und der im Juni stattfindenden Nachwahlen sowie Gemeindeabstimmungen

### 1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2020-333 vom 15. März 2020, der durch RRB Nr. 2020-384 vom 17. März 2020 aufgehoben und ersetzt wurde, hat der Regierungsrat die Notlage im Sinne von § 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (BZG BL) ausgerufen und die Ergreifung von weitergehenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus angeordnet.

Am 18. März 2020 beschloss der Bundesrat, auf die Durchführung der angeordneten eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 zu verzichten.

Die mit der Ausbreitung des Coronavirus einhergehenden behördlichen Massnahmen haben auch Auswirkungen auf die politischen Rechte, insbesondere auf die im Kanton Basel-Landschaft stattfindenden Wahlen und Abstimmungen. Für den 17. Mai 2020 sind keine kantonalen Vorlagen zur Abstimmung angesetzt, in den Gemeinden jedoch verschiedene Wahlen.

### 2. Gesamterneuerungswahlen in den Gemeinden

In diesem Jahr finden in sämtlichen 86 Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft Gesamterneuerungswahlen statt. Diese sind von den Gemeinden bzw. Bürger- /Bürgergemeinden bereits geplant und vom jeweiligen Gemeinderat bzw. Bürger-/Burgerrat gemäss § 25 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) angeordnet worden. Für die Planung der Gemeindewahlen 2020 erhielten die Gemeinden von der Landeskanzlei Terminempfehlungen zur Durchführung der Wahlen. Es ist davon auszugehen, dass sich der Grossteil der Gemeinden bei der Planung an diese Empfehlungen gehalten hat. Die Wahlen der Einwohner- und Gemeinderäte, der Gemeindekommissionen, der Gemeindeschreiber/in, der Gemeindeverwalter/in und der Gemeindegassier/in, der Bürger-/ Burgerräte und der Bürger-/Bürgerkommissionen wurden bereits am 9. Februar 2020 durchgeführt.

Aufgrund der Absage der eidgenössischen Volksabstimmung vom 17. Mai 2020, der im Kanton verordneten Notlage und den in diesem Zusammenhang bestehenden Massnahmen, ist darüber zu befinden, ob die noch anstehenden Wahlen sowie allfällige Abstimmungen über Sachvorlagen in den Gemeinden wie geplant durchgeführt werden können.

Die Durchführbarkeit folgender Wahlen gilt es aktuell zu hinterfragen:

- **Wahltermin vom 22. März 2020:** Nachwahl für die am 9. Februar 2020 nicht gewählten Behördenmitglieder
- **Wahltermin vom 17. Mai 2020:** Wahl von Gemeindepräsident/in, Bürger-/Bürgergemeindepräsident/in, selbständige Kommissionen der Einwohner- und Bürger-/Bürgergemeinden, weitere Gemeindeangestellte, Wahlbüros und Schulräte
- **Wahltermine im Juni 2020:** Nachwahl für die am 17. Mai 2020 nicht gewählten Behördenmitglieder

Für die Gemeinden bedeutet die Durchführung dieser Gesamterneuerungswahlen ein beträchtlicher logistischer, materieller und vor allem personeller Aufwand. Es muss sichergestellt werden, dass die Verarbeitung der eingegangenen Stimmkuverts und die Auszählung der Stimmzettel am Wahlsonntag durch diverse Personen durchgeführt werden kann. Je nach Grösse der einzelnen Gemeinden ist eine beträchtliche Anzahl Personen im Einsatz. Hinzu kommt, dass den Kandidierenden für die jeweilige Wahl die Möglichkeit gegeben werden muss, einen fairen und öffentlichkeitswirksamen Wahlkampf zu betreiben. Dies ist in Zeiten, in denen sich das Leben mehrheitlich zu Hause abspielt, nicht möglich. Ein Wahlkampf oder auch ein allfälliger Abstimmungskampf mit entsprechenden Informations- und Publikationsveranstaltungen kann zurzeit nicht stattfinden. Die vom Regierungsrat zu beachtenden Risiken im Hinblick auf eine ordnungsgemässe Durchführung der Gemeindewahlen vom 17. Mai 2020 und für die im Juni geplanten Nachwahlen gestalten sich wie folgt:

- Produktion, Verpackung und Zustellung der Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen: Aufgrund von fehlenden Mitarbeitenden kann es zu Engpässen resp. Nichtlieferungen der Unterlagen kommen.
- Stimmabgabe (brieflich und an der Urne): die briefliche und/oder die Stimmabgabe an der Urne sind erschwert beziehungsweise nicht möglich. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn eine Ausgangssperre verhängt würde.
- Auszählung/Ergebnisermittlung in den Wahllokalen: Die Ergebnisermittlung kann aufgrund fehlender (kranker oder älterer) Mitarbeiter/innen oder aufgrund nicht genügend grosser Räumlichkeiten (Abstandswahrung) nicht durchgeführt werden.
- Meinungsbildung: Es kann kein Wahl- oder Abstimmungskampf geführt werden. Entsprechend findet auch keine freie und unverfälschte Meinungsbildung statt.

Das Eintreten dieser Risiken gilt es unter anderem zu vermeiden, weshalb eine Absage der Wahlen vom 17. Mai 2020 und der im Juni stattfindenden Nachwahlen sowie allfälliger Gemeindeabstimmungen als notwendige und geeignete Massnahme erscheint.

**Nicht betroffen sind die Nachwahlen vom kommenden Sonntag, 22. März 2020, da hier die Zustellung der Unterlagen ordnungsgemäss stattgefunden hat und die Meinungsbildung bereits stattfinden konnte.**

### 3. Rechtsgrundlagen

Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen Massnahmen an, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern. Sie koordinieren ihre Massnahmen untereinander (Art. 40 Abs. 1 EpG). Sie können insbesondere folgende Massnahmen treffen: Veranstaltungen verbieten oder einschränken; Schulen, andere öffentliche Institutionen und private Unternehmen schliessen oder Vorschriften zum Betrieb verfügen; das Betreten und Verlassen bestimmter Gebäude und Gebiete sowie bestimmte Aktivitäten an definierten Orten verbieten oder einschränken (Art. 40 Abs. 2 EpG). Die Massnahmen dürfen nur so lange dauern, wie es notwendig ist, um die Verbreitung einer übertragbaren Krankheit zu verhindern. Sie sind regelmässig zu überprüfen (Art. 40 Abs. 3 EpG).

Der Regierungsrat ist die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons (§ 71 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]). Er ist unter anderem zuständig für die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (§ 77 Abs. 1 Bst. a KV). Als oberste vollziehende Behörde des Kantons obliegt dem Regierungsrat auch die Umsetzung der im Epidemien-gesetz vorgesehenen kantonalen Massnahmen. Er ist ausserdem zuständig, weitere in kantonalen Erlassen vorgesehene Massnahmen umzusetzen.

Kanton und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit (§ 92 KV). Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und zur Aufrechterhaltung der wichtigen Staatsfunktionen in Notlagen (§ 93 KV).

Der Kanton ist zuständig für die Bewältigung von Notlagen, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind (§ 5 Abs. 1 BZG BL). Gemäss § 6 BZG BL sind die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis zuständig für die Bewältigung von Katastrophen. Absatz 2 derselben Bestimmung besagt, dass sie insbesondere für das Planen von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung (Bst. a), das Treffen von Massnahmen zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen (Bst. b) und das zur Verfügung Halten ihrer Mittel für die überörtliche Hilfe (Bst. c) zuständig sind. § 10 Abs. 1 BZG BL in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Bst. e BZG BL legitimiert jedoch den Regierungsrat zur Übernahme der politischen Führung auf Grund der Auswirkungen einer Katastrophe, Notlage oder schweren Mangellage. Alle Massnahmen, Anordnungen und persönlichen Aufgebote müssen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen (§ 17 BZG BL).

Der Regierungsrat ist zudem von Amtes wegen verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, falls er Mängel im Abstimmungs- und Wahlverfahren feststellt. Die Mängel sind, wenn möglich, vor Schluss des Abstimmungs- und Wahlverfahrens zu beheben (§ 86 Gesetz über die politischen Rechte, SGS 120).

#### **4. Erwägungen**

Aufgrund der Unsicherheiten und Risiken und zum Schutz der Gesundheit jeder/jedes Einzelnen, sieht sich der Regierungsrat gezwungen, allfällige Gemeindeabstimmungen sowie die Wahlen vom 17. Mai 2020 als auch die im Juni stattfindenden Nachwahlen abzusagen. Grundsätzlich gehört die Ansetzung/Verschiebung/Absage der Gemeindewahlen und -abstimmungen in die Kompetenz der Gemeinden. Der Regierungsrat ist aufgrund der aktuellen Notlage und mit dem Ziel eine einheitliche Lösung für das gesamte Kantonsgebiet (also sämtliche 86 Gemeinden) zu finden, ermächtigt, diesen Entscheid zu treffen. Eine Empfehlung seitens des Kantons reicht an dieser Stelle nicht aus, um das Eintreten der bestehenden Risiken sowie ein Aussern von unterschiedlichen Einzelentscheiden (durch die Gemeinden) zu verhindern. Die Gemeinden werden aufgefordert, die entsprechenden Urnengänge anzusetzen, sobald diese ordnungsgemäss durchgeführt werden können.

Aufgrund der Absage der Wahlen und Nachwahlen, können die in § 12a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) festgelegten Zeitpunkte des Beginns der Amtsperioden nicht eingehalten werden, weshalb der Regierungsrat eine Verlängerung der aktuellen Amtsperioden beschliessen muss. Die kommende Amtsperiode dauert sodann ordnungsgemäss bis 30. Juni 2024 (Gemeindepräsident/in, Bürger-/Bürgergemeindepräsident/in, selbstständige Kommissionen der Einwohner- und Bürger-/Bürgergemeinden, weitere Gemeindeangestellte, Wahlbüros) resp. bis 31. Juli 2024 (Schulräte). Die Verlängerung der Amtsperiode ist nicht auf die bereits am 9. Februar bzw. 22. März 2020 gewählten Amtsträger anwendbar.

Der Regierungsrat appelliert an die bisherigen Amtsträger, ihr Amt bis zum möglichen Amtsantritt der neu zu wählenden Amtsträger wahrzunehmen. Er kann jedoch nicht verbieten, dass allenfalls einzelne Personen vor Beendigung der verlängerten Amtsperiode von ihrem Amt zurücktreten (vgl. § 31 und § 44 GpR).

#### **Beschluss**

- ://:
1. Die am 22. März 2020 in den Gemeinden stattfindenden Nachwahlen (Nachwahl für die am 9. Februar 2020 nicht gewählten Behördenmitglieder) können ordnungsgemäss durchgeführt werden. Bei der Durchführung der Nachwahlen sind insbesondere in den Wahlbüros und Wahllokalen, die vom Bundesamt für Gesundheit vorgeschriebenen Hygienemassnahmen und Mindestabstände einzuhalten.
  2. Die von den Gemeinden am 17. Mai 2020 sowie im Juni angesetzten Abstimmungen, Wahlen und Nachwahlen werden nicht durchgeführt.

3. Die Amtsperiode von Amtsträgerinnen und Amtsträger, die nicht am 9. Februar bzw. am 22. März gewählt wurden, wird vorläufig bis zur Durchführung von ordnungsgemässen Erneuerungswahlen, jedoch längstens bis 31. Dezember 2020, verlängert.
4. Die Gemeinden legen die neuen Wahltermine sowie den damit einhergehenden Beginn der Amtsperiode der neuen Funktionsträger fest, sobald die Durchführung ordnungsgemässer Wahlen möglich ist.
5. Die Gemeinderäte konstituieren sich selber, bis die ordentliche Wahl der Präsidien durchgeführt werden konnte.
6. Der Regierungsrat appelliert an die bisherigen Amtsträger, ihr Amt bis zum möglichen Amtsantritt der neu zu wählenden Amtsträger wahrzunehmen.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, vom Empfang des Entscheides angerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor Kantonsgericht ist kostenpflichtig (§§ 5, 20 und 43 ff. des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung).

Einer allfälligen Beschwerde kommt gestützt auf § 39 Abs. 1 BZG BL keine aufschiebende Wirkung zu.

Beilage:

- Medienmitteilung

Verteiler mit Beilage (E-Mail) durch PoIR:

- Gemeindeverwaltungen
- Wahlbüros
- Parteien

Verteiler mit Beilage (E-Mail):

- Regierungsrat
- Direktionen
- FKD, Stab Gemeinden, (mirjam.bucher@bl.ch)
- Schul- und Büromaterialverwaltung (Mathias Naegelin)
- Bundeskanzlei ([andreas.ledergerber@bk.admin.ch](mailto:andreas.ledergerber@bk.admin.ch), [peter.lauener@gs-edi.admin.ch](mailto:peter.lauener@gs-edi.admin.ch); [ursula.eggenberger@bk.admin.ch](mailto:ursula.eggenberger@bk.admin.ch); [andre.simonazzi@bk.admin.ch](mailto:andre.simonazzi@bk.admin.ch))
- Patrik Reiniger, Leiter Kantonalen Krisenstab
- Roman Häring, Kommunikation Kantonalen Krisenstab
- Medien (durch Landeskanzlei)
- Landeskanzlei (Publikation im Amtsblatt)

Die Landschreiberin:

*E. Has Diehrich*